

Bundessatzung

Präambel

Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend – Bundesverband e.V. eine eigene Satzung gegeben, die das Verbandsleben regelt und eine Rahmensatzung für die angeschlossenen Landesverbände und die Büffelhorte (Bundeshorte) ist, deren Satzungen dieser nicht widersprechen dürfen.

Die Deutsche Waldjugend (DWJ) ist als Jugendverband aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) entstanden.

Sie ist Mitglied der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.“.

§1 Name – Sitz - Gliederung

- I. Der Verband führt den Namen „Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.“ und ist der Jugendverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband e.V.. Er führt die Kurzbezeichnung „DWJ“.
- II. Der Sitz des Verbandes ist Iserlohn.
- III. Die DWJ gliedert sich in den Bundesverband, Landesverbände, Horste oder Hortenringe (regionale Gruppenzusammenschlüsse), Horten (Gruppen) und Streifen (Kleingruppen).
- IV. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- I. Der Bundesverband wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratischen Grundsätzen. Zweck der DWJ ist die Förderung der Jugendhilfe. Aufgabe der DWJ ist in jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in Natur und Umwelt, insbesondere im Lebensraum Wald zu wecken.
- II. Dies soll erreicht werden durch:
 1. Schaffung und Vermittlung von Grundlagen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Umwelt führen, insbesondere durch Arbeiten in den Patenforsten und im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.
 2. Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit und zu kritischem Denken des Einzelnen.
 3. Förderung der körperlichen, geistigen, sittlichen und musischen, sowie politischen Bildung (z.B. durch Heimrunden, Lager und Forsteinsätze, Seminare, Hortenleiterlehrgänge und Gemeinschaftsleben auch auf internationaler Ebene).
- III. Die DWJ ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände der DWJ sowie die Büffelhorte. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Bundesthing mit einfacher Mehrheit.
- II. Mitglieder in den Landesverbänden können Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren sein. Für Personen mit besonderen Aufgaben gilt diese Altersbegrenzung nicht. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Büffelhorte und einem Landesverband ist möglich. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landesverband ist nicht möglich.
- III. Eine assoziierte Mitgliedschaft von Verbänden ist nur beim Bundesverband oder einem Landesverband möglich. Über die Aufnahme in den Bundesverband entscheidet der Bundeswaldläuferrat.
- IV. Jedes Mitglied des Bundesverbandes und der Landesverbände hat die Pflicht, die satzungsgemäßen Interessen der DWJ zu fördern und zu wahren.
- V. Die Mitgliedschaft im Bundesverband beinhaltet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in dem zuständigen SDW-Landesverband. Die einzelnen Mitglieder der Landesverbände sind Mitglieder des zuständigen SDW-Landesverbandes und dessen Untergliederungen. Näheres regeln die Satzungen der SDW.
- VI. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über den schriftlichen Antrag mit Begründung entscheidet das Bundesthing.
- VII. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Bundesverbandes.

§4 Austritt, Ausschluß oder Auflösung eines Mitgliedes

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an die Bundesleitung bis zum 30.06. zum 31.12. des Jahres.
- II. Der Ausschluß wird vom Bundesthing mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen und kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei
 - Verstoß gegen die Bundessatzung oder
 - Verletzung der Mitgliedspflichten oder
 - Vereinschädigendem Verhalten.
- III. Nach erfolgtem Austritt, Ausschluß oder Auflösung eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen „Deutsche Waldjugend“ oder ähnliche Namen in Zusammenhang mit der Bezeichnung „Waldjugend“ zu führen, ihre Kluft zu tragen oder in ihrem Namen tätig werden.

§5 Beiträge, Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages beschließt das Bundesthing. Das Stimmrecht eines Mitgliedes auf dem Bundesthing ruht, solange es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§6 Organe des Bundesverbandes

- I. 1. Das Bundesthing (Delegiertenversammlung)
2. Der Bundeswaldläuferrat (erweiterter Vorstand)
3. Die Bundesleitung (Vorstand)
- II. Bei Abstimmungen in den Organen kann jede anwesende stimmberechtigte Person nur ein Stimmrecht wahrnehmen.
- III. Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung die maskuline Form verwendet.

§7 Bundesthing

- I. Das Bundesthing ist das oberste beschlußfassende Organ. Ihm gehören an:
 1. die Mitglieder der Bundesleitung nach §9 I 1-4 mit je einer Stimme,
 2. der Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
 3. der Landesleiter oder ein Mitglied der entsprechenden geschäftsführenden Landesleitung mit je einer Stimme,
 4. die Büffelhorte mit zwei Stimmen,
 5. die Delegierten der Landesverbände und zwar eine Stimme je angefangene einhundert Mitglieder, für die Beiträge an den Bundesverband entrichtet wurden. Die Delegierten müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben.
 6. die Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Bundesverbandes oder einem Mitglied des entsprechenden geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme.
- II. Das Bundesthing ist schriftlich vom Bundesleiter spätestens alle zwei Jahre einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß mindestens 6 Wochen vor Tagungsbeginn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagungsordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte aller möglichen stimmberechtigten Personen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das nächste ordnungsgemäß einberufene Bundesthing in jedem Fall beschlussfähig.
- III. Das Bundesthing ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen vom Bundesleiter einzuladen. Der Antrag ist zu begründen. Die Bundesleitung (§9 I 1-3) kann bei besonderen Erfordernissen ein außerordentliches Bundesthing mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- IV. Das Bundesthing wird grundsätzlich vom Bundesleiter geleitet.
- V. Die Aufgaben des Bundesthings ergeben sich aus dem Vereinsrecht bzw. dieser Satzung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Bundesverbandes fest und beschließt dessen Arbeitsprogramm.
 2. Es wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren:
 - a. Die Mitglieder der Bundesleitung (§9 I 1-3)
 - b. 2 Kassenprüfer

3. Es nimmt den Tätigkeitsbericht der Bundesleitung und die Jahresrechnung des Bundesverbandes entgegen und entscheidet über die Entlastung der Bundesleitung.
 4. Es entscheidet über Anträge.
- VI. Jede stimmberechtigte Person des Bundesthings, der Bundeswaldläuferrat und die Bundesleitung können Anträge an das Bundesthing richten. Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können während des Bundesthings von jeder stimmberechtigten Person mündlich gestellt werden. Für folgende Beschlüsse bedarf es jedoch eines schriftlichen Antrages mit Begründung, der mindestens 4 Wochen vor dem Termin des Bundesthings an die Bundesgeschäftsstelle zu richten ist und vor dem Bundesthing zu versenden ist:
1. Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung,
 2. Höhe des Mitgliederbeitrages,
 3. Ausschlüsse,
 4. Auflösung des Bundesverbandes.
- Anträge auf Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung sind jedoch zusammen mit der Einladung zum Bundesthing zu versenden. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen vom Bundesthing mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Bundesthings mündlich gestellt werden.
- VII. Das Bundesthing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen mit Ausnahme anders bestimmter Regeln der Bundessatzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Bundesthings sind für alle Gliederungen verbindlich.
- VIII. Die Mitglieder der Bundesleitung (§ 9 I 1-3) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- IX. Das Bundesthing wählt zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das über das Bundesthing gefertigte Protokoll muß in seiner Richtigkeit durch die Unterschrift des
1. Versammlungsleiters und
 2. Protokollführers
- beglaubigt werden. Das Protokoll muß allen Mitgliedern zugeschickt werden.

§8 Bundeswaldläuferrat

- I. Der Bundeswaldläuferrat setzt sich zusammen aus
 1. der Bundesleitung (§ 9 I 1-4),
 2. den Landesleitern oder einem Mitglied der entsprechenden geschäftsführenden Leitung,
 3. dem Hortenführer der Büffelhorte oder dessen Vertreter und
 4. den Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Bundesverbandes oder ein Vertreter des entsprechenden geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme.
- II. Der Bundeswaldläuferrat koordiniert die Interessen der Landesverbände. Er berät die Bundesleitung, unterstützt ihre Arbeit, wirkt bei der Finanzplanung mit und beschließt über Anträge. Auf Vorschlag der Bundesleitung benennt er den Bundesgeschäftsführer.
- III. Der Bundeswaldläuferrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Bundesleiter mit 4 Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird grundsätzlich vom Bundesleiter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Bundeswaldläuferrats zuzusenden. Im übrigen finden die Bestimmungen für das Bundesthing sinngemäß Anwendung.

§9 Bundesleitung

- I. Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus
 1. dem Bundesleiter,
 2. drei gleichberechtigten Stellvertretern,
 3. dem Bundesschatzmeister,
 4. dem Präsidenten der SDW oder einem von ihm benannten Vertreter,
 5. dem Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme,
 6. den Referatsleitern mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Bundesleiter, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

- II. Die Bundesleitung hat die üblichen Pflichten eines Verbandsvorstandes. Sie führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Darüber hinaus vertritt sie die DWJ auf Bundesebene gegenüber der Öffentlichkeit. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Bundesleitung Referate einrichten und die Referatsleiter benennen.

§10 Gemeinnützigkeit

- III. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- IV. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und im Falle des Ausscheidens nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Zu den Kapitaleinlagen bzw. den Sacheinlagen zählen nicht die erbrachten Beitragsleistungen, Versicherungszahlungen oder den Horten oder den Landesverbänden zugeflossene Erlöse aus Arbeitsleistungen, Spenden usw.
- V. Es darf niemand durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§11 Satzungsänderungen

Die Änderung der Bundessatzung ist durch das Bundesthing mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen möglich. Änderungen der Satzung, die durch die Gesetzgebung, durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden oder für den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann die Bundesleitung beschließen. Sie sind dem nächsten Bundesthing zu begründen.

§12 Waldläuferordnung und Geschäftsordnung

Der Bundesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die vom Bundesthing beschlossen werden. Sie sind für den Verein verbindlich, jedoch keine Bestandteile der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen.

§13 Auflösung

- I. Der Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes muß von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gestellt werden. Das Bundesthing entscheidet über den Antrag.
- II. Die Auflösung ist nur möglich, wenn die anwesenden stimmberechtigten Personen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit dem Antrag auf Auflösung zustimmen.
- III. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Bundesverbandes dem SDW-Bundesverbandes e.V. mit der Zweckbestimmung für gemeinnützige Jugendarbeit zu.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Bundesthing am 19.04.1997 in Bonn beschlossen worden und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung beim Amtsgericht Iserlohn in Kraft. Der Verband wurde am 12.12.1980 unter der Register-Nr. 806 beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

Waldläuferordnung

Die Kluft der DWJ

Die Kluftregelung ist für alle Mitglieder der Deutschen Waldjugend verbindlich:

- jägergrünes Hemd mit zwei aufgesetzten Brusttaschen
- schwarzes Halstuch mit einem 1 cm breiten grünen Streifen, 1 cm vom Rand entfernt
- Halstuchknoten nach freier Wahl
- Jungenschaftsjacke (Juja) oder schwarzer Anorak
- Ärmelabzeichen der Waldjugend ca. eine Handbreit unter dem Ärmelansatz auf dem linken Oberarm des Hemdes
- Als Kopfbedeckung kann ein dunkles Barett getragen werden

Abzeichen

Das ovale Verbandseblem ist ähnlich dem der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Es zeigt auf dunkelgrünem Grund weiß zwei Laubbäume, die von einem in der Mitte stehenden Nadelbaum teilweise überdeckt werden. Der dunkelgrün gefasste Rand trägt auf weißem Grund den dunkelgrünen Schriftzug DEUTSCHE WALDJUGEND.

Das Ärmelabzeichen zeigt auf grünem Grund drei silberne Bäume und einen breiten silbernen Rand ohne Beschriftung.

Das Ortsnamenband wird über dem Ärmelabzeichen getragen.

Die Anstecknadel zeigt auf grünem Grund die drei silbernen Bäume und die silberne Aufschrift „Deutsche Waldjugend/SDW“.

Zusätzlich können an der Kluft getragen werden:

- das goldene Jugendabzeichen der SDW für Inhaber des Waldläuferpasses
- Hortenabzeichen sind möglich

Führungsabzeichen werden in der DWJ nicht getragen

Leistungsabzeichen

Gemäß den Führungsbestimmungen zur Späher- und Hegerprobe können folgende Leistungsabzeichen getragen werden:

- Kundschafter tragen eine grüne Kordel um das Ärmelabzeichen
- Späher tragen eine silberne Kordel um das Ärmelabzeichen
- Heger tragen eine goldene Kordel um das Ärmelabzeichen

Kundschafter und Späher werden durch den Landesleiter, Heger durch den Bundesleiter ernannt.

Wimpel/Banner

- Jede vom Landesverband bestätigte Horte hat das Recht zur Führung eines eigenen Wimpels. Die Ausführung und Gestaltung bleiben der Horte überlassen. Der Wimpel muß lediglich auf einer Seite das Zeichen der DWJ führen.
- Jedes Mitglied des Bundesverbandes sowie der Bundesverband haben das Recht zur Führung eines Banners.

Ausrüsterstellen

Die Adressen der Ausrüsterstellen sind bei der zuständigen Landesleitung erhältlich.